

Ergänzende Bedingungen

der Stadtwerke Pirna Energie GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV

vom 26.10.2006 (BGBl. I, S. 2391) - gültig ab 01.07.2020

Stadtwerke Pirna



Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Stadtwerke Pirna Energie GmbH (SWPE) nachfolgende Ergänzende Bedingungen.

1. Ablesung, Abrechnung, Abschlagszahlungen, Zahlungsweise (zu §§ 11, 12, 13 und 16 StromGVV)

Die Messeinrichtungen sind nach Aufforderung zu den festgelegten Zeitpunkten vom Kunden selbst abzulesen und die Zählerstände der SWPE mitzuteilen. Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als 4 Wochen liegen.

Der Stromverbrauch des Kunden wird kostenfrei in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Ein Abrechnungsjahr entspricht bei Schaltjahren 366 Tage, im Übrigen 365 Tage; davon abweichende Abrechnungszeiträume werden zeitanteilig (nach Tagen) berechnet. Die SWPE ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen. Während des Abrechnungszeitraums erhebt die SWPE monatliche Abschlagszahlungen.

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats zu leisten. Überweisungen müssen auf das von der SWPE mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

2. Kosten bei Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 StromGVV)

Es werden berechnet für:	netto	brutto ⁽¹⁹⁾
1. jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke Pirna Energie GmbH während der üblichen Arbeitszeit zum Einzug eines Betrages	49,00 €	49,00 €*
- die vom Netzbetreiber berechneten Kosten		
- Aufwandspauschale für die Unterbrechung der Versorgung bzw. den Versuch der Unterbrechung nach Sperrankündigung	49,00 €	49,00 €*
- Aufwandspauschale für die Wiederherstellung der Versorgung	59,00 €	70,21 €

3. Kosten für weitere Abrechnungsdienstleistungen

Für abweichend von der vertragsgemäßen Abrechnung anfallende Leistungen werden berechnet:	netto	brutto ⁽¹⁹⁾
1. Ratenzahlungsvereinbarung	13,00 €	13,00 €*
2. für jede zusätzliche Rechnung (z. B. jede vom Kunden beauftragte Zwischenrechnung, vom Kunden veranlasste unterjährige Abrechnung)	13,00 €	15,47 €
3. Rechnungskorrektur bei unterlassener Selbstablesung	13,00 €	15,47 €
4. Rechnungsnachdruck	6,00 €	7,14 €
5. Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	19,00 €	22,61 €
6. zusätzliche Ablesung durch die SWPE oder eines von der SWPE Beauftragten (Standardlastprofil)	35,00 €	41,65 €
7. manuelle Ablesung Lastgangdaten infolge eines nicht verfügbaren Telefonanschlusses zur Zählwertfernübertragung durch die SWPE oder eines von der SWPE Beauftragten	135,00 €	160,65 €

4. Sonstige Kosten

Es werden berechnet für:	netto	brutto ⁽¹⁹⁾
1. Adressfeststellung (z. B. bei Nichtzustellbarkeit einer Rechnung)	19,00 €	19,00 €*

5. Kostenpauschalen

Dem Kunden sind im Hinblick auf die vorgenannten Pauschalen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

6. Kündigung (zu § 20 StromGVV)

Kündigungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten: Kundennummer, neue Rechnungsanschrift (bei Umzug), Zählernummer, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle (bei Umzug), Zählerstand zum Tag der Kündigung.

7. Umsatzsteuer

Den Nettokosten wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet.

⁽¹⁹⁾ inkl. 19 % Umsatzsteuer. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

8. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Pirna. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.